LANDKREIS AURICH | Der Landrat

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Ordnungsamt
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Telefon:
04941/16-3232

Telefax:
04941/16-3298

E-Mail:
auslaenderbehoerde
@landkreis-aurich.de

Öffentliche Bekanntmachung

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
		17.01.2022

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich über den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG[1]) und des Asylgesetzes (AsylG[2]) zur Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19" durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2

Der Landkreis Aurich erlässt als Ausländerbehörde gemäß § 2 Nr. 1 Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom[3]) i. V. m. § 71 Abs. 1 S. 1 AufenthG folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Geltungsdauer von Duldungen sowie Aufenthaltsgestattungen, die innerhalb des Zeitraums vom 17.01.2022 bis einschließlich 18.04.2022 ablaufen und dem Landkreis Aurich zugewiesenen Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb des Landkreises Aurich ausgestellt wurden, gilt von Amts wegen bis zum 19.04.2022 als verlängert.

2. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 1 Abs. 1 NVwVfG[4] i. V. m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG[5]).

Begründung:
Zu 1:
Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2), welches die Atemwegserkrankung Covid-19 auslöst und der stetig steigenden Anzahl an infizierten Personen im Landkreis Aurich, wurden zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten eine Vielzahl an Schutzmaßnahmen durch den Landkreis Aurich ergriffen. Das gegenwärtige, sich im Rahmen einer vierten Infektionswelle ausbreitende Infektionsgeschehen betrifft mittlerweile weite Teile Deutschlands. Steigende Inzidenzen werden auch im Landkreis Aurich derzeit spürbar. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass sich die Variante B.1.1.529 (VOC Omikron) als mittlerweile vorherschende Variante in Deutschland erweist, welche sich durch ihre rasante Verbreitungsgeschwindigkeit von der bisher vorherschenden Variante B.1.617.2 unterscheidet.

Zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger als auch zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden die Vorsprachen im Bereich der Ausländerbehörde weitestgehend reduziert.

Gemäß § 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines Ausländers bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als

fortbestehend, wenn der Ausländer vor Ablauf des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Die Ausländerbehörde kann gemäß § 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen, wenn der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt wird. Die Ausländer im Landkreis Aurich sind durch die teilweise Schließung (Terminreduzierung) der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte wird daher von Amts wegen die Fortgeltungswirkung nach § 81 Abs. 4 S. 1, S. 3 AufenthG angeordnet (**Duldungen und Aufenthaltsgestattungen**).

Die Maßnahme ist zur Vermeidung einer unbilligen Härte geeignet, da sich die Ausländer im Landkreis Aurich andernfalls ohne gültige Dokumente im Bundesgebiet aufhalten würden. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für zeitnah auslaufende Duldungen und Aufenthaltsgestattungen. Die Maßnahme ist auch erforderlich und angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde im öffentlichen Interesse sicherzustellen.

Nach Ablauf der festgelegten Frist, ist die durch das Gesetz vorgesehene Antragstellung von den nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung erfassten Ausländern innerhalb von vier Wochen nachzuholen. Fiktionsbescheinigungen werden für die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung grundsätzlich nicht ausgestellt.

Im Rahmen der Fortgeltungswirkung behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht (z.B. das Recht, eine Beschäftigung auszuüben) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Die getroffenen Erwägungen treffen insbesondere für die dem Landkreis Aurich zugewiesenen Asylbewerber, deren Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird sowie auf Ausländer zu, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und die daher im Besitz einer Duldung nach § 60a, b, c und d AufenthG sind. Die Geltungsdauer von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen von Ausländern mit Hauptwohnsitz im Landkreis Aurich, die innerhalb des Zeitraums vom 17.01.2022 bis einschließlich 18.04.2022 ablaufen, werden hiermit von Amts wegen bis zum 19.04.2022 verlängert. Die Nebenbestimmungen zur Aufenthaltsgestattung und Duldung behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit.

Hinweise:
Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie daher die Informationslage auf www.landkreis-aurich.de und in den Lokalmedien. Soweit erforderlich, können ergänzende Regelungen zu den oben angeordneten Maßnahmen getroffenen werden. Zudem kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen auch über den 18.04.2022 hinaus verlängert werden.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, ist die Ausländerbehörde **telefonisch und per Mail (auslaenderbehoerde@landkreis-aurich.de)**

montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr,
montags bis dienstags von 14:30 bis 16:00 Uhr,
mittwochs geschlossen,
donnerstags von 14:30 bis 16:00 Uhr,

LANDKREIS AURICH

17.01.2022

erreichbar.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlosspatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Smolinski

Smolinski

---

[1] Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom 25. Februar 2008,
[2] Asylgesetz (AsylG) vom 2. September 2008,
[3] Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004,
[4] Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976,
[5] Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003,
jeweils in der zurzeit gültigen Fassung